

Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des punktuellen Verbrennens

8102/2-0	Stammverordnung 123/98 Blatt 1	1998-08-07
8102/2-1	1. Novelle Blatt 1	64/02 2002-6-28

8102/2-1

28. Juni 2002

o

Ausgegeben am
28. Juni 2002

Jahrgang 2002
64. Stück

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 3. Juni 2002 aufgrund des § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl.Nr. 405/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2001, verordnet:

Änderung der Verordnung über eine Ausnahme vom Verbot des punktuellen Verbrennens

Die Verordnung über eine Ausnahme vom Verbot des punktuellen Verbrennens, LGBl. 8102/2, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Titel wird die Wortfolge "eine Ausnahme" durch das Wort "Ausnahmen" ersetzt.*
- 2. § 2 erhält die Bezeichnung § 3.
§ 2 (neu) lautet:*

Für den Landeshauptmann:
Mag. Sobotka
Landesrat

8102/2-1

28. Juni 2002

o

§ 1

Das Verbrennen von Laub der Baumart Roßkastanie ist in der Zeit vom 15. August bis 30. Oktober erlaubt.

§ 2

*Das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die mit dem Erreger des bakteriellen Feuerbrandes (*Erwinia amylovora* [Burr.] Winkl. et al) befallen sind, ist nach Maßgabe der NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1–4 erlaubt.*

§ 3

Sicherheitsvorkehrungen

Für das Verbrennen gilt die Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl. 4400/6–1.